

BGer 5A_331/2020 vom 3. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_331_2020

FR: TF 5A_331/2020 du 3 septembre 2020

IT: TF 5A_331/2020 del 3 settembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist - binnen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) - ein kantonal letztinstanzlicher Arresteinspracheentscheid mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen ist insoweit gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 und Art. 90 BGG).

E. 1.2

Arresteinspracheentscheide sind Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG ; demnach kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 III 397 E. 1.4 S. 400 f.; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234 mit Hinweisen).

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht nach Art. 30 Abs. 1 BV .

E. 2.1

Die Vorinstanz hat dazu erwogen, es möge auf einen ersten, kurzen Blick besonders erscheinen, dass die Einzelrichterin der ersten Instanz eine Einsprache gegen einen Entscheid des Einzelrichters der zweiten Instanz beurteile. Dies sei aber unproblematisch, weil im Einspracheverfahren nicht der Arrestbewilligungsentscheid überprüft, sondern aufgrund aller Vorbringen der verschiedenen Parteien erneut über das Arrestgesuch entschieden werde. Damit sei den Einwänden unter dem Titel "Befangenheit" und "Vorbefassung" von vornherein der Boden entzogen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, die Erstinstanz habe in einem vorangegangenen Verfahren ein Fehlurteil gefällt, welches durch das Obergericht habe korrigiert werden müssen. Der Aspekt der Befangenheit und Parteilichkeit sei offensichtlich. Im Übrigen sei es doch zweifellos wesensfremd, wenn eine untere Instanz, deren Entscheid angefochten wurde, über den Gegenstand, welcher der Rechtsmittelinstanz vorgelegt worden sei, entscheiden könne.

E. 2.3

Nach Art. 30 Abs. 1 BV hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters ist verletzt, wenn bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (BGE 135 I 14 E. 2 S. 15 ; 131 I 113 E. 3.4 S. 116).

E. 2.4

Die Einsprache gegen den Arrestbefehl (Art. 278 SchKG) soll den vom Arrest Betroffenen nachträglich rechtliches Gehör verschaffen (STOFFEL/CHABLOZ, Voies d'exécution, 3. Aufl. 2016, § 8 Rz 94; AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 51 Rz. 64). Die Voraussetzungen des Arrestes sind in der Folge im Lichte der vorgetragenen Einsprachegründe zu prüfen (BGE 140 III 466 E. 4.2.3 S. 471 f.). Wird der Arrest erst in einem Rechtsmittelverfahren bewilligt, ist die Einsprache - wie die Vorinstanz ohne Verfassungsverletzung annehmen durfte - gleichwohl beim Arrestrichter der ersten Instanz zu erheben, weil der Einsprecher andernfalls des bundesrechtlich vorgeschriebenen Instanzenzugs (Art. 278 Abs. 3 SchKG) verlustig ginge (ARTHON VON GUNTEN, Die Arresteinsprache, 2001, S. 34; WEINGART, Arrestabwehr - Die Stellung des Schuldners und des Dritten im Arrestverfahren, 2015, § 8 Rz. 387; VOCK/MEISTER-MÜLLER, SchKG-Klagen nach der schweizerischen ZPO, 2. Aufl. 2018, S. 329; KREN KOSTKIEWICZ, in: Schulthess Kommentar SchKG, 2017, N. 11 zu Art. 278 SchKG ; REISER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 2 und 28 zu Art. 278 SchKG ; BOLLER, Abwehrmassnahmen: Arresteinsprache und Beschwerde, in: ZZZ 2017/2018 S. 45). Der blosse Umstand, dass der Entscheid des erstinstanzlichen Richters über das Arrestbegehren (Art. 272 SchKG) von der oberen Instanz aufgehoben worden ist, rechtfertigt es dabei entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht, den erstinstanzlichen Richter im Einspracheverfahren als befangen abzulehnen (vgl. BGE 143 IV 69 E. 3.1 S. 74; 113 Ia 407 E. 2 S. 408 ff.; HUNGERBÜHLER, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe beim Arrest unter besonderer Berücksichtigung des Steuerarrestes und des Arrestes nach Art. 39 Abs. 1 LugÜ , ZZZ 2005 S. 208). Die Rüge der Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV erweist sich als unbegründet.

E. 3

Weitere verfassungsmässige Rechte werden von der Beschwerdeführerin nicht angerufen. Soweit sie geltend macht, der angefochtene Entscheid verletze Art. 271 ff. SchKG , was im Sinne von Art. 95 BGG gerügt sei, mangelt es an einem zulässigen Rügegrund. Die Beschwerdeführerin übersieht, dass die Anwendung von Bundesrecht im Rahmen von Art. 98 BGG nur auf Willkür hin geprüft werden kann (Urteil 5A_261/2009 vom 1. September 2009 E. 1.2, nicht veröffentlicht in: BGE 135 III 608) und für alle Vorbringen betreffend die Verletzung verfassungsmässiger Rechte das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Der von der Beschwerdeführerin angeführte Art. 95 Abs. 1 lit. a BGG ist - worauf in Erwägung 1.9 des angefochtenen Entscheids bereits die Vorinstanz hingewiesen hat - auf Beschwerden gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nicht anwendbar (vorne E. 1.2).

E. 4

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.